

# Dokumente der Vereinten Nationen

## Namibia, Südafrika, Mittelamerika, Flüchtlinge, Nahost, Recht auf Frieden

### Namibia

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Namibia-Frage. — Resolution 566(1985) vom 19. Juni 1985

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs (S/16237 und S/17242),
- nach Anhörung der Erklärung des amtierenden Präsidenten des Rates der Vereinten Nationen für Namibia,
- nach Behandlung der Erklärung des Präsidenten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), Dr. Sam Nujoma,
- in Würdigung der Bereitschaft der Südwestafrikanischen Volksorganisation, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und seinem Sonderbeauftragten voll zusammenzuarbeiten, sowie in Würdigung ihrer erklärten Bereitschaft, in Durchführung des in Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats enthaltenen Plans der Vereinten Nationen für Namibia ein Waffenstillstandsabkommen mit Südafrika zu unterzeichnen und einzuhalten,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145(XXI) vom 27. Oktober 1966 der Generalversammlung,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 269(1969), 276(1970), 301(1971), 385(1976), 431(1978), 432(1978), 435(1978), 439(1978), 532(1983) und 539(1983) und in Bekräftigung derselben,
- unter Hinweis auf die im Namen des Rates abgegebene Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Mai 1985 (S/17151), in der u. a. die Einsetzung der sogenannten Interimsregierung in Namibia für null und nichtig erklärt wurde,
- in ernster Sorge über die aufgrund der feindseligen Politik des Apartheidregimes im gesamten Südlichen Afrika herrschende Spannung und Instabilität und über die wachsende Bedrohung für die Sicherheit der Region wie auch über die weiterreichenden Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die sich daraus ergeben, daß Südafrika Namibia weiterhin als Sprungbrett für militärische Angriffe gegen afrikanische Staaten der Region und für deren Destabilisierung benutzt,
- erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen rechtlich für Namibia verantwortlich sind und daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Durchführung seiner Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 385(1976) und 435(1978), trägt, die den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias enthalten,
- im Hinblick darauf, daß 1985 der vierzigste Jahrestag der Gründung der Vereinten Nationen und der fünfundzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker begangen werden, und mit dem Ausdruck ernster Sorge darüber, daß die Namibia-Frage, mit der sich die Vereinten

- Nationen seit ihrer Gründung befassen, noch immer ungelöst ist,
- in Begrüßung der weltweit anwachsenden Kampagne gegen das rassistische Regime Südafrikas, die immer mehr an Intensität gewinnt und von Menschen aus allen Lebensbereichen in dem konzentrierten Bemühen geführt wird, der illegalen Besetzung Namibias sowie der Apartheid ein Ende zu setzen,
  - 1. verurteilt Südafrika wegen seiner fortgesetzten, in flagranter Mißachtung von Resolutionen der Generalversammlung und Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erfolgenden illegalen Besetzung Namibias;
  - 2. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes des namibischen Volkes gegen die illegale Besetzung durch das rassistische Regime Südafrikas und fordert alle Staaten auf, ihre moralische und materielle Unterstützung des namibischen Volkes zu erhöhen;
  - 3. verurteilt ferner das rassistische Regime Südafrikas wegen der Einsetzung einer sogenannten Interimsregierung in Windhoek und erklärt, daß diese Maßnahme, die ergriffen wurde, als der Sicherheitsrat sich gerade in Sitzung befand, einen direkten Affront des Sicherheitsrats und eine offene Mißachtung seiner Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 435(1978) und 439(1978), darstellt;
  - 4. erklärt diese Maßnahme für illegal und null und nichtig und erklärt, daß weder die Vereinten Nationen noch irgendein Mitgliedstaat diese Maßnahme oder aufgrund dieser Maßnahme eingesetzte Vertreter oder Organe anerkennen werden;
  - 5. verlangt, daß das rassistische Regime Südafrikas diese illegale und unilaterale Maßnahme unverzüglich rückgängig macht;
  - 6. verurteilt Südafrika ferner aufgrund der Tatsache, daß es sich der Durchführung der Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats in den Weg stellt, indem es auf Vorbedingungen beharrt, die den Bestimmungen des Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias widersprechen;
  - 7. weist Südafrikas Beharren auf einem Junktim zwischen der Unabhängigkeit Namibias und irrelevanten und sachfremden Fragen als unvereinbar mit Resolution 435(1978), anderen Beschlüssen des Sicherheitsrats und den Resolutionen der Generalversammlung zu Namibia, darunter auch Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960, erneut zurück;
  - 8. erklärt erneut, daß die Unabhängigkeit Namibias nicht von der Lösung von Problemen abhängig gemacht werden kann, die mit der Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats nichts zu tun haben;
  - 9. wiederholt erneut, daß die Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats, die den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias enthält, die einzige international anerkannte Grundlage für eine friedliche Beilegung des namibischen Problems darstellt und fordert ihre unverzügliche und bedingungslose Durchführung;
  - 10. bekräftigt, daß die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 5 der Resolution 532(1983)

geführten Konsultationen bestätigt haben, daß mit Ausnahme der Festlegung des Wahlsystems alle für die Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats relevanten offenen Fragen geklärt worden sind;

- 11. beschließt, den Generalsekretär damit zu beauftragen, seine unmittelbaren Kontakte zu Südafrika wieder aufzunehmen, um die Entscheidung Südafrikas hinsichtlich des Wahlsystems in Erfahrung zu bringen, das bei den gemäß Resolution 435(1978) unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen stattfindenden Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung verwendet werden soll, damit der Sicherheitsrat die Ermächtigungsresolution für die Durchführung des Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias verabschieden kann;
- 12. verlangt, daß Südafrika mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenarbeitet;
- 13. weist Südafrika nachdrücklich und warnend darauf hin, daß der Sicherheitsrat bei einer Weigerung Südafrikas gezwungen wäre, unverzüglich zusammenzutreten, um über die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten mit dem Ziel, zusätzlichen Druck auszuüben und so die Befolgung der genannten Resolutionen durch Südafrika sicherzustellen;
- 14. bittet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eindringlich, bis dahin geeignete freiwillige Maßnahmen gegen Südafrika zu erwägen, sofern sie dies noch nicht getan haben, die umfassen könnten
  - a) die Verfügung eines Investitionsstopps und die Einführung entsprechender Abschreckungsmaßnahmen;
  - b) die Überprüfung der Schiffs- und Luftverkehrsbeziehungen mit Südafrika;
  - c) ein Verkaufsverbot für Krügererands und alle anderen in Südafrika geprägten Münzen;
  - d) Beschränkungen auf dem Gebiet der Sport- und Kulturbeziehungen;
- 15. ersucht den Generalsekretär, spätestens in der ersten Septemberwoche 1985 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
- 16. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs umgehend zusammenzutreten, um den Fortgang der Durchführung der Resolution 435 (1978) zu überprüfen und im Falle einer anhaltenden Obstruktion durch Südafrika Ziffer 13 dieser Resolution anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 2: Großbritannien, Vereinigte Staaten.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 567(1985) vom 20. Juni 1985

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Mini-

sters für auswärtige Beziehungen der Volksrepublik Angola,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976), 418(1977), 428(1978), 447(1979), 454(1979), 475(1980), 545(1983) und 546 (1984),
- ernstlich besorgt über die neuerliche Eskalation nichtprovozierter, fortgesetzter Aggressionsakte, die vom rassistischen Regime Südafrikas in Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität Angolas begangen werden, wie der jüngste militärische Angriff in der Provinz Cabinda gezeigt hat,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung aller durch die militärischen Angriffe Südafrikas verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- 1. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seines jüngsten Aggressionsakts gegen angolanisches Hoheitsgebiet in der Provinz Cabinda und wegen seiner erneuten, intensivierten, vorsätzlichen und nichtprovozierten Aggressionshandlungen, welche eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährden;
- 2. verurteilt Südafrika ferner nachdrücklich wegen der Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für seine bewaffneten Angriffe sowie für die Aufrechterhaltung seiner Besetzung von Teilen des angolanischen Hoheitsgebiets;
- 3. verlangt, daß Südafrika alle seine Besatzungskräfte sofort und bedingungslos aus angolanischem Hoheitsgebiet abzieht, alle Aggressionshandlungen gegen Angola einstellt und die Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet;
- 4. ist der Auffassung, daß Angola Anspruch auf angemessene Wiedergutmachung und Entschädigung für alle erlittenen Sachschäden hat;
- 5. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten;
- 6. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Südafrika

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage in Südafrika. — Resolution 560 (1985) vom 12. März 1985

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 473(1980), 554(1984) und 556(1984), in denen u. a. verlangt wurde, daß die Entwurzelung und Umsiedlung der einheimischen afrikanischen Bevölkerung ein Ende findet und diese nicht länger ihrer Staatsbürgerschaft beraubt wird,
- zutiefst besorgt angesichts der Zuspitzung der Lage in Südafrika, die darauf zurückzuführen ist, daß wiederholt wehrlose Apartheidgegner in verschiedenen städtischen Siedlungen in ganz Südafrika umgebracht und in allerjüngster Zeit Afrikaner getötet worden sind, die gegen die Zwangsumsiedlung aus Crossroads demonstrierten,
- zutiefst besorgt über die willkürliche Verhaftung von Mitgliedern der Vereinigten Demokratischen Front und ande-

rer Massenorganisationen, die das Apartheidregime ablehnen,

- tief besorgt über die Anklage wegen »Hochverrats«, die gegen die Amtsträger der Vereinigten Demokratischen Front und die anderen Apartheidgegner Frau Albertina Sisulu, Archie Gumede, George Sewpershad, M. J. Naidoo, Pastor Frank Chikana, Professor Ismael Mohammed, Mewa Ramgobin, Cassim Saloojee, Paul David, Essop Jasset, Curtis Nkondo, Aubrey Mokoena, Thomazile Qweta, Sisa Njikelana, Sam Kikine und Isaac Ngcobo wegen ihrer Beteiligung an der gewaltfreien Kampagne für ein geeintes demokratisches Südafrika ohne rassistische Unterschiede vorgebracht worden ist,
- sich dessen bewußt, daß die verschärften Unterdrückungshandlungen des rassistischen Südafrika und seine »Hochverrats«-Klagen gegen führende Apartheidgegner einen Versuch darstellen, die rassistische Minderheitsherrschaft noch weiter zu festigen,
- darüber besorgt, daß die Aussichten auf eine friedliche Lösung des südafrikanischen Konflikts durch Unterdrückung nur noch weiter geschwächt werden,
- besorgt über die Politik des rassistischen Südafrika, durch die bisher dreieinhalb Millionen einheimische Afrikaner ent wurzelt, ihrer Staatsbürgerschaft beraubt und enteignet worden sind, wodurch die Zahl der Millionen anderen, die ohnehin schon zu ständiger Arbeitslosigkeit und Hungertod verurteilt sind, noch weiter ansteigt,
- empört feststellend, daß Südafrikas Bantustanisierungspolitik auch darauf abzielt, im Lande Ausgangsbasen für die Anstachelung zu brudermörderischen Konflikten zu schaffen,
- 1. verurteilt das Regime von Pretoria aufs schärfste wegen der Tötung wehrloser Afrikaner, die gegen die Zwangsumsiedlung aus Crossroads und anderen Orten protestiert haben;
- 2. verurteilt aufs schärfste die von dem Regime von Pretoria vorgenommene willkürliche Verhaftung von Mitgliedern der Vereinigten Demokratischen Front und anderer Massenorganisationen, die die Apartheidpolitik Südafrikas ablehnen;
- 3. fordert das Regime von Pretoria zur bedingungslosen und sofortigen Freilassung aller politischen Gefangenen und Häftlinge auf, einschließlich Nelson Mandelas und aller anderen schwarzen Führer, mit denen es in jeder sinnvollen Diskussion über die Zukunft des Landes verhandeln muß;
- 4. fordert das Regime von Pretoria ferner auf, die gegen Amtsträger der Vereinigten Demokratischen Front erhobenen »Hochverrats«-Klagen zurückzuziehen, und fordert deren sofortige bedingungslose Freilassung;
- 5. würdigt den massiven vereinten Widerstand des unterdrückten Volkes von Südafrika gegen die Apartheid und bekräftigt erneut die Rechtmäßigkeit seines Kampfes um ein geeintes und demokratisches Südafrika ohne rassistische Unterschiede;
- 6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
- 7. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 22. März 1985 (UN-Doc. S/17050)

Der Präsident des Sicherheitsrats gab am 22. März 1985 folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich beauftragt, in ihrem Namen ihrer tiefen Besorgnis über die rapide Verschlechterung der Lage in Südafrika aufgrund der Welle von Gewalt Ausdruck zu verleihen, der wehrlose Apartheidgegner im ganzen Land und zuletzt am 21. März 1985 in der Stadt Uitenhage ausgesetzt waren, wo die südafrikanische Polizei das Feuer auf unschuldige, auf dem Wege zu einer Beerdigung befindliche Menschen eröffnet und eine große Zahl von ihnen getötet bzw. verletzt hat.

Die Mitglieder des Rates beklagen mit Nachdruck derartige Akte der Gewalt, die nur zur Folge haben können, daß sich die Lage in Südafrika weiter zuspitzt und daß die Suche nach einer friedlichen Beilegung des südafrikanischen Konflikts weiter erschwert wird.

Die Mitglieder des Rates verweisen auf die Bestimmungen der am 12. März 1985 einstimmig verabschiedeten Resolution 560 (1985), in der der Rat die verschärften Unterdrückungshandlungen in Südafrika mit tiefer Besorgnis zur Kenntnis nahm, den massiven vereinten Widerstand des unterdrückten Volkes von Südafrika gegen die Apartheid würdigte und die Rechtmäßigkeit seines Kampfes für ein geeintes, demokratisches Südafrika ohne rassistische Unterschiede bekräftigte.

Die Mitglieder des Rates bitten die Regierung Südafrikas eindringlich, der gegen die schwarze Bevölkerung und andere Apartheidgegner gerichteten Gewalt und Unterdrückung ein Ende zu setzen und unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid zu ergreifen.«

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Angriff Südafrikas auf die Hauptstadt Botswanas. — Resolution 568(1985) vom 21. Juni 1985

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen vom 17. Juni 1985 (S/17279) und nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Botswanas hinsichtlich der jüngsten Aggressionsakte des rassistischen Regimes Südafrikas gegen die Republik Botswana,
- mit dem Ausdruck seiner Bestürzung und Empörung über die durch diese Aktion verursachten Verluste an Menschenleben, Verletzungen und umfangreichen Sachschäden,
- feststellend, daß es dringend erforderlich ist, die territoriale Integrität Botswanas zu gewährleisten und Frieden und Sicherheit in der Region des Südlichen Afrika zu wahren,
- in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität und territoriale Integrität eines Staates zu enthalten,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß das rassistische Regime gegen die wehrlose und friedliebende Nation Botswana militärische Gewalt angewendet hat,
- tief darüber besorgt, daß derartige Aggressionsakte die bereits explosive und gefährliche Lage in der Region des Südlichen Afrika zwangsläufig nur noch weiter verschärfen werden,
- im Hinblick darauf, daß dieser neueste



- Zwischenfall sich in eine ganze Reihe von Provokationshandlungen Südafrikas gegen Botswana einfügt und daß das rassistische Regime darüber hinaus erklärt hat, es werde derartige Angriffe fortsetzen und noch eskalieren,
- das unberrte Festhalten Botswanas an den Übereinkommen über den Status von Flüchtlingen und Staatenlosen sowie die Opfer würdigend, die Botswana gebracht hat und immer noch bringt, indem es Opfern der Apartheid Asyl gewährt,
  - 1. verurteilt den jüngsten unprovokierten und ungerechtfertigten militärischen Angriff Südafrikas auf die Hauptstadt Botswanas mit aller Schärfe als Aggressionsakt gegen Botswana und als grobe Verletzung seiner territorialen Integrität und nationalen Souveränität;
  - 2. verurteilt ferner alle gegen Botswana gerichteten Aggressionshandlungen, Provokationen und Schikanen des rassistischen Regimes Südafrikas, darunter Mord, Erpressung, Entführung und Zerstörung von Sachwerten;
  - 3. verlangt die unverzügliche, vollkommene und bedingungslose Einstellung aller Aggressionshandlungen Südafrikas gegen Botswana;
  - 4. prangert die Ausübung des Rechts auf Nacheile an, welches das rassistische Südafrika beansprucht, um Botswana und andere Länder in der Region des Südlichen Afrika zu terrorisieren und destabilisieren, und weist diese Praxis Südafrikas zurück;
  - 5. verlangt, daß Südafrika Botswana für die durch derartige Aggressionshandlungen verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden voll und angemessen entschädigt;
  - 6. erklärt, daß Botswana das Recht hat, gemäß seiner bisherigen Praxis, seinen humanitären Grundsätzen und seinen internationalen Verpflichtungen die Opfer der Apartheid aufzunehmen und ihnen Asyl zu gewähren;
  - 7. ersucht den Generalsekretär, unverzügliche Konsultationen mit der Regierung Botswanas und den entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen aufzunehmen, um festzustellen, welche Maßnahmen zur Unterstützung der Regierung Botswanas bei der Gewährleistung der Sicherheit, des Schutzes und der Wohlfahrt der Flüchtlinge in Botswana ergriffen werden können;
  - 8. ersucht den Generalsekretär, eine Delegation nach Botswana zu entsenden,
    - a) um die durch Südafrikas unprovokierte und vorsätzliche Aggressionshandlungen verursachten Schäden zu beurteilen;
    - b) um Maßnahmen vorzuschlagen, durch die Botswanas Kapazität zur Aufnahme und Unterstützung südafrikanischer Flüchtlinge gestärkt werden kann;
    - c) um die Höhe der dafür von Botswana benötigten Hilfe zu ermitteln und dem Sicherheitsrat darüber zu berichten;
  - 9. ersucht alle Staaten sowie die entsprechenden Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Botswana umgehend jede erforderliche Hilfe zu leisten;
  - 10. ersucht den Generalsekretär, die weitere Entwicklung in dieser Sache zu verfolgen und dem Sicherheitsrat je nach Sachlage zu berichten;
  - 11. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Freiwillige Sanktionen gegen Südafrika. — Resolution 569(1985) vom 26. Juli 1985

Der Sicherheitsrat,

- tief besorgt über die Verschlechterung der Lage in Südafrika und über das anhaltende menschliche Leid, das durch das Apartheidsystem, das er nachdrücklich verurteilt, diesem Land zugefügt wird,
- empört über die Unterdrückung und unter Verurteilung der willkürlichen Verhaftung von Hunderten von Menschen,
- in der Auffassung, daß die Verhängung des Ausnahmezustands in 36 Distrikten der Republik Südafrika eine schwerwiegende Verschlechterung der Lage in diesem Land darstellt,
- in der Auffassung, daß die von der südafrikanischen Regierung ohne Gerichtsverfahren vorgenommenen Inhaftierungen und Zwangsverbringungen wie auch die geltenden diskriminierenden Gesetze völlig inakzeptabel sind,
- in Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Bestrebungen der Gesamtheit der südafrikanischen Bevölkerung, in den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte zu kommen und eine geeinte, nicht-rassistische, demokratische Gesellschaft zu schaffen,
- ferner in Anerkennung der Tatsache, daß die eigentliche Ursache für die Lage in Südafrika in der Apartheidpolitik und in den Praktiken der südafrikanischen Regierung zu suchen ist,
- 1. verurteilt nachdrücklich das Apartheidsystem und alle daraus abgeleiteten Politiken und Praktiken;
- 2. verurteilt nachdrücklich die in letzter Zeit von der Regierung in Pretoria vorgenommenen Massenverhaftungen und -inhaftierungen sowie die Ermordungen;
- 3. verurteilt nachdrücklich die Ausrufung des Ausnahmezustands in 36 Distrikten und verlangt seine sofortige Aufhebung;
- 4. fordert die südafrikanische Regierung auf, alle politischen Gefangenen und Häftlinge, allen voran Nelson Mandela, unverzüglich und bedingungslos freizulassen;
- 5. erklärt erneut, daß nur die völlige Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer freien, geeinten und demokratischen Gesellschaft auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts in Südafrika zu einer Lösung führen kann;
- 6. bittet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eindringlich, Maßnahmen gegen die Republik Südafrika zu ergreifen, darunter beispielsweise folgende:
  - a) die Verfügung eines Investitionsstopps in der Republik Südafrika;
  - b) ein Verkaufsverbot für Krügerrands und alle anderen in Südafrika geprägten Münzen;
  - c) Beschränkungen auf dem Gebiet der Sport- und Kulturbeziehungen;
  - d) die Verfügung der Einstellung garantierter Exportkredite;
  - e) ein Verbot jedweder neuen Verträge auf nuklearem Gebiet;
  - f) ein umfassendes Verkaufsverbot für Computergerät, das von den südafrikanischen Streitkräften und von der südafrikanischen Polizei benützt werden könnte;
- 7. spricht denjenigen Staaten, die bereits freiwillige Maßnahmen gegen die Regierung in Pretoria ergriffen haben, seine Anerkennung aus und bittet sie eindringlich, neue Maßnahmen zu ergreifen, und bittet diejenigen, die dies noch nicht getan haben, ihrem Beispiel zu folgen;
- 8. ersucht den Generalsekretär, ihm über

die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

- 9. beschließt mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs umgehend zusammenzutreten, um den Fortgang der Durchführung der vorliegenden Resolution zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 2: Großbritannien, Vereinigte Staaten.

Über einen von Burkina Faso und fünf Mitbringern beantragten Zusatz (S/17363 vom 26. Juli 1985) war zuvor gesondert abgestimmt worden. Nach der operativen Ziffer 5 sollte folgender Text eingefügt werden:

- 6. weist Südafrika nachdrücklich und während darauf hin, daß der Sicherheitsrat bei einer Weigerung Südafrikas gezwungen wäre, unverzüglich zusammenzutreten, um über die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten mit dem Ziel, zusätzlichen Druck auszuüben und so die Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen durch Südafrika sicherzustellen;

Abstimmungsergebnis: + 12; - 2: Großbritannien, Vereinigte Staaten; = 1: Frankreich. Wegen der ablehnenden Stimmabgabe von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Zusatz nicht angenommen (**Veto**).

## Mittelamerika

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage in Mittelamerika. — Resolution 562(1985) vom 10. Mai 1985

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Nicaraguas bei den Vereinten Nationen,
- ferner nach Anhörung der im Laufe der Debatte von Vertretern verschiedener Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen abgegebenen Erklärungen,
- unter Hinweis auf seine Resolution 530(1983), in der das Recht Nicaraguas und aller anderen Länder des Gebiets auf ein Leben in Frieden und Sicherheit ohne fremde Einmischung bekräftigt wird,
- ferner unter Hinweis auf Resolution 38/10 der Generalversammlung, in der das unveräußerliche Recht aller Völker bekräftigt wird, ohne jede fremde Intervention, jeden Zwang oder jede Beschränkung ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System selbst zu wählen,
- weiterhin unter Hinweis auf Resolution 39/4 der Generalversammlung, in der die Bemühungen der Contadora-Gruppe unterstützt und alle interessierten Staaten innerhalb und außerhalb der Region eindringlich aufgerufen werden, im Hinblick auf die Beilegung ihrer Differenzen in einem offenen, konstruktiven Dialog voll mit der Gruppe zusammenzuarbeiten,
- unter Hinweis auf Resolution 2625(XXV) der Generalversammlung, in der der Grundsatz bekräftigt wird, daß kein Staat wirtschaftliche, politische oder irgendwelche sonstigen Maßnahmen anwenden oder zu deren Anwendung auffordern darf, um gegen einen anderen Staat Zwang in der Absicht anzuwenden, von ihm einen Verzicht auf die Aus-

übung seiner souveränen Rechte zu erreichen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erlangen,

- in Bekräftigung des Grundsatzes, wonach alle Mitglieder die Verpflichtungen, die sie mit der Charta der Vereinten Nationen übernommen haben, nach Treu und Glauben zu erfüllen haben,
1. bekräftigt die Souveränität und das unveräußerliche Recht Nicaraguas und der übrigen Staaten, ihr eigenes politisches, wirtschaftliches und gesellschaftliches System frei zu bestimmen und ihre internationalen Beziehungen im Einklang mit den Interessen ihres Volkes ohne jedwede Einmischung, Subversion, direkte oder indirekte Nötigung oder Bedrohung von außen zu entwickeln;
  2. bekräftigt erneut seine entschiedene Unterstützung für die Contadora-Gruppe und bittet diese eindringlich, ihre Bemühungen zu verstärken, und gibt darüber hinaus seiner Überzeugung Ausdruck, daß diese Friedensbemühungen nur mit der echten politischen Unterstützung aller interessierten Staaten gedeihen werden;
  3. fordert alle Staaten auf, keinerlei politische, wirtschaftliche oder militärische, gegen irgendeinen anderen Staat in der Region gerichtete Maßnahmen zu treffen, zu unterstützen bzw. zu fördern, die der Verwirklichung der Friedensziele der Contadora-Gruppe entgegenstehen könnten;
  4. fordert die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Nicaraguas auf, den in Manzanillo (Mexiko) begonnenen Dialog wiederaufzunehmen, um Vereinbarungen zu erzielen, die der Normalisierung ihrer Beziehungen und der Entspannung in der Region förderlich sind;
  5. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklung der Lage und die Verwirklichung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten;
  6. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

Auf Antrag der Vereinigten Staaten wurde über die Absätze des von Nicaragua vorgelegten Resolutionsantrags S/17172 vom 9. Mai 1985 zuvor einzeln abgestimmt. Die Absätze 1 bis 5 sowie 7 der Präambel und die operativen Ziffern 4, 5, 7 und 8 des Resolutionsantrags (= Ziffer 2, 3, 5 und 6 der Resolution 562) wurden einstimmig angenommen. Absatz 6 der Präambel und die operative Ziffer 3 des Resolutionsantrags (= Ziffer 1 der Resolution 562) wurden mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen: +14; -0; =1: Großbritannien. Die Annahme der operativen Ziffer 6 des Resolutionsantrags (= Ziffer 4 der Resolution 562) erfolgte mit dem Abstimmungsergebnis +13; -0; =2: Großbritannien, Vereinigte Staaten.

Absatz 8 der Präambel im Resolutionsantrag S/17172 lautete:

— ernstlich besorgt über die wachsenden Spannungen in der mittelamerikanischen Region, die jüngst durch das Handelsembargo und andere wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen verschärft worden sind, welche gegen die Regierung Nicaraguas verhängt wurden und die die Stabilität in der Region gefährden und die Bemühungen der Contadora-Gruppe um eine politische Lösung auf dem Verhandlungswege untergraben,

Abstimmungsergebnis: +13; -1: Vereinigte

Staaten; =1: Großbritannien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Absatz nicht angenommen (**Veto**).

Die operative Ziffer 1 im Resolutionsantrag S/17172 lautete:

1. bedauert das jüngste Handelsembargo und andere wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen Nicaragua, die mit dem Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten unvereinbar sind und eine Gefahr für die Stabilität der Region bedeuten, und fordert dazu auf, die genannten Maßnahmen unverzüglich aufzuheben;

Abstimmungsergebnis: +11; -1: Vereinigte Staaten; =3: Ägypten, Großbritannien, Thailand. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde die operative Ziffer 1 nicht angenommen (**Veto**).

Die operative Ziffer 2 im Resolutionsantrag S/17172 lautete:

2. ruft die interessierten Staaten auf, sich jedweder Aktion oder Planung zu enthalten, die andere Staaten oder deren Institutionen destabilisiert oder untergräbt, einschließlich der Verhängung von Handelsembargos oder -beschränkungen, Blockaden oder anderen Maßnahmen, die mit den Vorschriften der Charta der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind und multilateral oder bilateral geschlossene Übereinkünfte verletzen;

Abstimmungsergebnis: +13; -1: Vereinigte Staaten; =1: Großbritannien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde die operative Ziffer 2 nicht angenommen (**Veto**).

## Flüchtlinge

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme. — Resolution 39/100 vom 14. Dezember 1984

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung ihrer Resolutionen 36/148 vom 16. Dezember 1981, 37/121 vom 16. Dezember 1982 und 38/84 vom 15. Dezember 1983 über internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme,
- nach Prüfung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen für internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme,
- in Anbetracht der Dringlichkeit, der Größenordnung und der Komplexität der Aufgabe, vor die sich die Gruppe von Regierungssachverständigen gestellt sieht,
- in Begrüßung der Tatsache, daß es Sachverständigen aus den am wenigsten entwickelten Ländern ermöglicht wurde, an den Tagungen der Gruppe im Jahre 1984 teilzunehmen,
- in Anerkennung der Notwendigkeit, daß alle Sachverständigen an den künftigen Tagungen der Gruppe teilnehmen,
- 1. begrüßt den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme, einschließlich ihrer Empfehlungen, als weiteren konstruktiven Schritt im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats;
- 2. bekräftigt und verlängert das in den Re-

solutionen 36/148 und 37/121 der Generalversammlung festgelegte Mandat der Gruppe von Regierungssachverständigen;

3. fordert den Generalsekretär auf, unbeschadet der in Resolution 36/148 enthaltenen Regel die von ihm selbst ernannten Sachverständigen aus den am wenigsten entwickelten Ländern als Ausnahme von der genannten Regel auch weiterhin soweit wie möglich zu unterstützen, damit sie sich im Hinblick auf die Erfüllung des Mandats der Gruppe von Regierungssachverständigen voll und ganz an deren Arbeit beteiligen können;
4. ersucht den Generalsekretär, eine Zusammenstellung der Kommentare und Vorschläge anzulegen, die er gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten zu diesem Punkt erhält;
5. fordert die Gruppe von Regierungssachverständigen auf, 1985 auf zwei zweiwöchigen Tagungen zügig an der Erfüllung ihres Mandats zu arbeiten und alles zu tun, um ihre umfassende Überprüfung des Problems in allen seinen Aspekten abzuschließen;
6. ersucht die Gruppe von Regierungssachverständigen, so rechtzeitig einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, daß ihn die Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung prüfen kann;
7. beschließt die Aufnahme des Punktes »Internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme« in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Nahost

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 557(1984) vom 28. November 1984

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/16829),
- > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. Mai 1985, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Verwirklichung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 561(1985) vom 17. April 1985

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982),



509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage im Libanon,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. April 1985 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/17093) und in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend vom Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon vom 27. März 1985 an den Generalsekretär (S/17062),
- in Beantwortung des Ersuchens der Regierung des Libanon,
  1. beschließt, das gegenwärtigen Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, d. h. bis zum 19. Oktober 1985, zu verlängern;
  2. erklärt erneut, daß er die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen nachdrücklich unterstützt;
  3. unterstreicht erneut den Auftrag und die allgemeinen Richtlinien für die Truppe, die in dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 festgelegt sind, und fordert alle betroffenen Parteien auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Durchführung ihres Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;
  4. erklärt erneut, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon ihr in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen definiertes Mandat uneingeschränkt erfüllen sollte;
  5. ersucht den Generalsekretär, weiterhin Konsultationen mit der Regierung des Libanon und anderen direkt betroffenen Parteien über die Durchführung dieser Resolution abzuhalten und dem Rat Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Sowjetunion, Ukraine.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 563(1985) vom 21. Mai 1985

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/17177),
- > beschließt,
  - a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
  - b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d. h. bis zum 30. November 1985, zu verlängern;
  - c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 24. Mai 1985 (UN-Doc.S/17215)

Im Anschluß an Konsultationen hat der Präsident des Sicherheitsrats am 24. Mai

1985 in Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung veröffentlicht:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre tiefe Besorgnis über die in den letzten Tagen in bestimmten Teilen des Libanon zu verzeichnende Zunahme der Gewalt.

Sie nehmen mit dem Ausdruck ihrer uneingeschränkten Unterstützung Kenntnis von der Erklärung des Generalsekretärs vom 22. Mai 1985, in der auch auf die Lage im Inneren und in der Umgebung der palästinensischen Flüchtlingslager Bezug genommen wird, sowie von dem Appell des Generalsekretärs an alle Beteiligten, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um aller gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Gewalt ein Ende zu setzen.

Sie erklären erneut, daß die Souveränität, die Unabhängigkeit und die territoriale Integrität des Libanon geachtet werden müssen.

Geleitet von humanitären Beweggründen und in dem Bestreben, die Leiden der libanesischen Zivilbevölkerung zu lindern, rufen sie mit Nachdruck zur Zurückhaltung auf.«

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 564(1985) vom 31. Mai 1985

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung seines Präsidenten vom 24. Mai 1985 (S/17215) über die Zunahme der Gewalt in bestimmten Teilen des Libanon,

- beunruhigt über die weitere Eskalation der an der Zivilbevölkerung, darunter auch an den in den Flüchtlingslagern lebenden Palästinensern, verübten Gewalt, die zu schrecklichen Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung von Sachwerten auf allen Seiten geführt hat,

1. äußert sich erneut zutiefst besorgt über die schweren Verluste an Menschenleben und die Zerstörung von Sachwerten, unter denen die Zivilbevölkerung des Libanon leidet, und fordert alle Beteiligten auf, die Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung des Libanon und insbesondere im Inneren und in der Umgebung palästinensischer Flüchtlingslager einzustellen;
2. wiederholt erneut seine Aufforderung, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Libanon zu achten;
3. fordert alle Parteien auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das durch die Gewalthandlungen verursachte Leid zu mildern, insbesondere dadurch, daß sie den Organisationen der Vereinten Nationen, vor allem dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinäflüchtlinge im Nahen Osten, sowie nichtstaatlichen Organisationen einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die allen Betroffenen humanitäre Hilfe leisten, ihre Tätigkeit erleichtern, und betont, daß die Sicherheit des gesamten Personals dieser Organisationen gewährleistet werden muß;
4. appelliert an alle beteiligten Parteien, mit der libanesischen Regierung und dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten;
5. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation weiterhin genau zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Recht auf Frieden

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Das Recht der Völker auf Frieden. — Resolution 39/11 vom 12. November 1984

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Tagesordnungspunktes »Das Recht der Völker auf Frieden«,
- in der Überzeugung, daß die Verkündung des Rechts der Völker auf Frieden zu den Bemühungen um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde,
- 1. billigt die Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden, deren Wortlaut sich im Anhang zu dieser Resolution findet;
- 2. ersucht den Generalsekretär, für eine möglichst weitgehende Verbreitung der Erklärung unter den Staaten, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen in Frage kommenden Organisationen zu sorgen.

Abstimmungsergebnis: +92; -0; =34 (meist westliche Staaten).

### ANHANG

#### Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden

Die Generalversammlung,

- erneut erklärend, daß das wichtigste Ziel der Vereinten Nationen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,
- eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts,
- dem Willen und den Bestrebungen aller Völker Ausdruck verleihend, den Krieg aus dem Leben der Menschheit zu verbannen und vor allem eine weltweite nukleare Katastrophe abzuwenden,
- in der Überzeugung, daß auf internationaler Ebene ein Leben ohne Krieg die wichtigste Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder und für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,
- sich dessen bewußt, daß im Atomzeitalter die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens auf der Erde die wichtigste Voraussetzung für die Erhaltung der menschlichen Kultur und für das Überleben der Menschheit darstellt,
- in der Erkenntnis, daß ein jeder Staat die heilige Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß die Völker in Frieden leben können,
- 1. verkündet feierlich, daß die Völker unseres Planeten ein heiliges Recht auf Frieden besitzen;
- 2. erklärt feierlich, daß es grundlegende Pflicht eines jeden Staates ist, das Recht der Völker auf Frieden zu schützen und seine Verwirklichung zu fördern;
- 3. betont, daß die Staaten zur Gewährleistung der Ausübung dieses Rechts der Völker auf Frieden eine Politik betreiben müssen, die auf die Beseitigung der Kriegsgefahr, insbesondere der Gefahr eines Atomkrieges, auf den Verzicht auf die Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und auf die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen ausgerichtet ist;
- 4. ruft alle Staaten und alle internationalen Organisationen auf, sich durch geeignete Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene mit all ihren Kräften für die Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden einzusetzen.